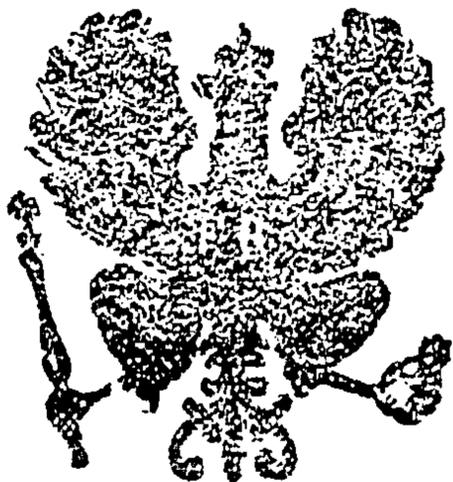


Hindenburg

K r e i s =



B l a t t .

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzelle oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 38. Hindenburg D.=S., den 23. September 1915.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an
Vaterlande und macht sich strafbar.**

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kühe, Rinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2.

Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.